

ÖSTERREICH

Aktuelle Rechtsgrundlage

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 20.07.2020

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011162/COVID-19-LV%2c%20Fassung%20vom%2015.06.2020.pdf>

Empfehlungen zur Wiederöffnung von Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz (BHygG) und der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) Stand 6. Juli 2020

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>

Relevante Regelungen

Allgemein:

- Badeordnung und Hygieneplan müssen sich nach neuestem Stand der Wissenschaft richten.
- Strand- und Freibäder, Hallenbäder, Thermen und Saunen dürfen ab 29. Mai wieder öffnen.
- 1 Meter Mindestabstand
- Wegstrecken: vorzugsweise als „Einbahnregelungen“
- Zwischen Liegen, in Sammelumkleiden, Duschen: Mindestabstand 1 m
- Abstandsmarkierungen an Ein- und Ausgängen, Kassenbereich, Shops etc.; ebenso an Attraktionen (Rutschen, Sprungtürmen) Leitsysteme mit Markierungen,

Badebereich:

- Beckenbad: Abstandsregel von 1-2 m zwischen den Badenden (Berechnungsgrundlage: 6 m² pro Person)
- Warmsprudelbad (Whirl Pool): Abstandsregel von mindestens 1 m
- Wasserrutschen, die mit nicht aufbereitetem Wasser betrieben werden und Sprunganlagen in nicht aufbereitetes Wasser: Benützungintervall von zumindest 30 Sekunden ist einzuhalten
- Rutschhilfen: Wischdesinfektion zwischen den Nutzungen

Saunen:

- Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbäder: a) öffnen unter der Voraussetzung, dass eine Benutzung ausschließlich durch eine Person oder durch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen oder durch Personen, die gemeinsam ein(e) Zimmer/Suite/ Ferienwohnung/Ferienhaus nutzen und in einer klaren zeitlichen oder räumlichen Trennung erfolgt: in zeitlicher Abfolge (Terminvergabe)
- Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Kabine befinden dürfen, Fläche von 4 m² der Gesamtfläche der Kabine pro Nutzer empfohlen. Aufgüsse sind zulässig, Verwedeln nicht.

In Tourismus-Hotspots gibt es u.U. zeitlich und örtlich begrenzte Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Ab 10.7.20 in Kraft und wird an bestimmten öffentlichen Orten täglich von 21.00 bis 2.00 Uhr gelten.

Oberösterreich

Ergänzend zu den Abstandsbestimmungen gilt seit 09. Juli in Oberösterreich: Das Betreten von allen öffentlich zugänglichen Orten in geschlossenen Räumen in Oberösterreich ist nur mit einem Mund- und Nasenschutz erlaubt, gilt auch für Thermen.

Der MNS darf nur abgenommen werden

- während sich die Gäste auf einem Sitz- oder Liegeplatz aufhalten (z. B. Sitz- oder Liegeplatz in der Sauna, auf einem Sessel, einer Liege), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist oder
- beim Schwimmen im Hallenbad („sonstige Sportausübung“), wenn und solange gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist.

Im Anwendungsbereich dieser LH-VO existiert der Begriff der „gemeinsamen Besucher bzw. Gästegruppe“ nicht. In Bereichen, auf die die LH-VO anwendbar ist, muss zu haushaltsfremden Personen daher ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Dies auch dann, wenn die Personen miteinander in einer gemeinsamen Wohneinheit wohnen.

Kärnten

IMMER mindestens 1 Meter Abstand zu anderen Personen halten. Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Mitreisenden aus der gemeinsamen Wohneinheit sind davon ausgenommen.

Bei Menschenansammlungen ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes empfohlen.

Nach Möglichkeit vorab reservieren/buchen. Staus an Rezeption und im Restaurant reduzieren.

SCHWEIZ

Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020

Stand 6. Juli 2020: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/202007060000/818.101.26.pdf>

Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt bei den Kantonen

Relevante Regelungen

- Allgemein:
- Schutzkonzept
- Kontaktdatenerhebung, müssen bis 14 Tage aufbewahrt werden
- 1,5 Meter Mindestabstand

Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt bei den Kantonen, wodurch sich die Bestimmungen landesweit durchaus unterscheiden können, auch abhängig vom Infektionsgeschehen.

LUXEMBURG

Aktuelle Rechts- und Informationsgrundlage

<https://msan.gouvernement.lu/de/dossiers/2020/corona-virus.html>

- Hygienekonzepte müssen erstellt und genehmigt werden.
- Reduzierung der Besucherzahlen, damit immer 2 Meter Mindestabstand bei allen Aktivitäten eingehalten werden. (im Wasser, zwischen Liegen, in Duschen und Umkleidebereichen)
- Die Wärmebadanlagen (Sauna, Hammam usw.) dürfen nur von einer einzigen Person oder von mehreren Personen desselben Haushalts genutzt werden.
- Gruppenveranstaltungen, wie Aquagymnastik sollten vermieden werden.